

ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER KULTURVERMITTLER/INNEN IM MUSEUMS- UND AUSSTELLUNGSWESEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband der Kulturvermittler*innen im Museums- und Ausstellungswesen“ und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

Der Sitz des Verbandes wird durch den Wohnsitz eines der Vorstandsmitglieder bestimmt, derzeit ist der Sitz Linz (Sandra Malez, Grubauerweg 6, 4040 Linz).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verband vertritt die Interessen von Kulturvermittler*innen gegenüber der Öffentlichkeit und den gewählten politischen Vertreter*innen in fachlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen. Er nimmt aktiv an kulturpolitischen Prozessen teil.

Der Verband setzt sich für die Verbesserung und Demokratisierung der Arbeitsbedingungen von angestellten und freiberuflich tätigen Kulturvermittler*innen ein.

Der Verband definiert und aktualisiert das Berufsbild „Kulturvermittler*in“.

Der Verband fungiert als Informationsplattform für Stellen- und Projektausschreibungen, Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Fördermöglichkeiten.

Durch Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen bietet der Verband ein Forum zum Austausch für alle Mitglieder. Durch eine Verbandshomepage, einen Verbandsnewsletter und die Mitgliederversammlung wird der Kontakt zu und unter den Mitgliedern aufgebaut und gehalten.

Der Verband unterstützt regionale Vereine in den Bundesländern, die sich die Förderung der Kulturvermittlung zum Ziel gesetzt haben.

Der Verband arbeitet mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen im Ausland zusammen.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen materiellen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen öffentlicher Körperschaften
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erlöse aus Publikationen

Die Mittel dienen ausschließlich den in § 2 genannten Vereinszwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Art der Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins schaden könnte.

1.1. Ordentliche Mitglieder

Physischen und juristischen Personen können als persönliche bzw. institutionelle Mitglieder beitreten. Sie beteiligen sich aktiv und regelmäßig an den Verbandsaktivitäten und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an Beschlussfassungen gemäß der Satzung mitzuwirken und Anträge an den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Zahlung vorübergehend zu befreien. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangt, muss der Vorstand diesem nachkommen.

1.2. Außerordentliche Mitglieder

Physische und juristische Personen können unterstützend beitreten. Sie fördern den Verband finanziell, sind aber nicht mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds ausgestattet. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

1.3. Korrespondierende Mitglieder

In- oder ausländische physische und juristische Personen sind durch Aufnahme in den Newsletterverteiler mit dem Verband vernetzt und beteiligen sich gelegentlich an Vereinsaktivitäten. Sie melden ihr Interesse formlos beim Vorstand an, werden nicht in der Mitgliederliste geführt und zahlen auch keinen Mitgliedsbeitrag.

1.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich auf besondere Art um den Verband verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

2. Beitritt

Der Antrag zur Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich über das Beitrittsformular.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

Wer der Definition der Tätigkeit der Kulturvermittler*in laut Berufsbild entspricht, wird aufgenommen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Der/Die Antragsteller*in wird über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entschieden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand
- Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- Streichung bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen den Vereinszweck und der Nichtbefolgung von Beschlüssen

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, das gegen diesen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

1. Mitgliederversammlung

1.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Rhythmus statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin den Mitgliedern angekündigt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen vor.

In der Mitgliederversammlung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt, alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer*innen gewählt, die Vorstandsmitglieder entlastet, über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung entschieden.

1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand gefordert werden.

Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu muss unter Angabe der Gründe vier Wochen vor dem Termin, bei Vorlage triftiger Gründe 14 Tage vor dem Termin, schriftlich eingeladen werden.

Die Rechnungsprüfer*innen können ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen (§ 21 Abs. 5 erster und zweiter Satz VereinsG).

1.3. Tagesordnung und Beschlüsse

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Neue Tagesordnungspunkte, zu denen abgestimmt werden soll, dürfen während der Mitgliederversammlung nur eingefügt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

1.4. Teilnahme, Vorsitz und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Den Vorsitz der Versammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss anwesend sein, damit die Versammlung stattfinden kann.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des

Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Allerdings darf ein Mitglied höchstens zwei Stimmen halten.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil.

2. Vorstand

1.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern.

Seine Zusammensetzung soll auf den gesamtösterreichischen Charakter des Vereins Rücksicht nehmen.

Jedes ordentliche Mitglied kann für den Vorstand kandidieren.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit, oder wenn Kandidat*innen jeweils weniger als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinen, wird die Wahl in Form einer Stichwahl durchgeführt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch

- Ablauf der Wahlperiode
- Enthebung
- Rücktritt
- Ableben

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

1.2. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen – mindestens aber drei Personen – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führen die Vorstandsmitglieder im Wechsel nach vorheriger Absprache.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben teilen sich in vier Bereiche

- **Berufsbild:** Wir arbeiten an der Etablierung und Weiterentwicklung des Berufsbilds (im Kontext aktueller Entwicklungen, der Digitalisierung, der Aus- und Weiterbildung, etc.).
- **Innenressort:** Wir sind Ansprechpartner*innen für alle Belange unserer Mitglieder, die die Verbandsmitgliedschaft betreffen (Mitgliederkarten, Mitgliedsbeiträge, Mitgliederdatenbank etc.).
- **Außenressort:** Wir kommunizieren mit unseren Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit (via Facebook, Newsletter, Homepage etc.).

- Strategische Projekte: Wir setzen uns für gute Arbeitsbedingungen und Gestaltungskraft ein (Kollektivvertrag).

Außerdem macht der Vorstand Vorschläge für Veranstaltungen, beruft die Mitgliederversammlungen ein, erstellt die Tätigkeits- und Finanzberichte, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über eventuelle Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von zwei Personen des Vorstandes, die in den in § 5 Abs. 2, 1.2. genannten vier Aufgabenbereichen tätig sind, erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen. Er kann dafür auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.

2. Rechnungsprüfer*innen

Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und in sonstige Unterlagen finanzieller Natur Einsicht zu nehmen.

3. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil macht innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in namhaft. Ein vom Vorstand berufenes Mitglied vervollständigt als dritte Person das Schiedsgericht. Es wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für sämtliche Streitteile bindend.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, sind sofort aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Haftung

Für seine finanziellen Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

§ 7 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Vorstand bzw. im Fall seiner Verhinderung einem / einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator*in.

Das im Falle der Auflösung eventuell vorhandene Vereinsvermögen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer öffentlichen, dem Vereinszweck sinngemäß entsprechenden Institution zur Durchführung von Vorhaben, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, zu überantworten.

§ 8 Geltungszeitraum

Diese Satzung gilt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2021.